



Neue einheitliche Platzvergabekriterien für alle städtisch geförderten Kinderbetreuungsangebote (gültig seit 01.01.2014)

1. VORRANGIG EINEN PLATZ IN EINEM BETREUUNGSANGEBOT ERHALTEN:

a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.

b) Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird.



2. FÜR ALLE ANDEREN KINDER, GELTEN FOLGENDE BEWERTUNGSKRITERIEN AUF EINEN BETREUUNGSPLATZ

Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz

Ein Erziehungs berechtigter beschäftigt* **5 Punkte**

Beide Erziehungs berechtigten beschäftigt* **10 Punkte**

Eine/Ein Alleinerziehende/r beschäftigt* **11 Punkte**

* Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.



Kriterien zum Anspruch auf eine bestimmte Angebotsform

Beschäftigungsumfang**

Geringfügig (8-15h/Woche) **1 Punkt**

Halbtags (16-27h/Woche) **2 Punkte**

Ganztags (ab 28h/Woche) **3 Punkte**

** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.

Bei gleicher Punktzahl

Vorrang von Kindern, deren Geschwister bereits in Betreuung sind



Sonstige Kriterien

Alter des Kindes

Im Bereich Krippe/Tagespflege¹ und Kindergarten:

Ältere Kinder haben Vorrang

¹ Hierzu zählen keine Angebote von selbständigen Tagespflegepersonen

Im Bereich Hort / VGS² und flexible Nachmittagsbetreuung

Jüngere Kinder haben Vorrang

² Angebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule